



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 – (GVBl I S. Seite 1786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### **- im Ergebnishaushalt**

###### **- im ordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 15.798.450,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 16.786.420,-

mit einem Fehlbedarf von € - 987.970,-

###### **- im außerordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 126.900,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 3.750,-
- mit dem Fehlbedarf von	€ - 864.820,-

##### **- im Finanzhaushalt**

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf € 374.280,-

###### **- und dem Gesamtbetrag der**

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 1.816.500,-
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 2.844.250,-
- mit dem Saldo von	€ - 1.027.750,-

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 1.000.000,-
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 995.300,-
- mit dem Saldo von	€ 4.700,-

mit einem Finanzmittelfehlbedarf  
des Haushaltsjahres von € - 648.770,-

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.000.000,- €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000,- €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **332 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **396 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **357 v.H.**

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

## § 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 30.03.2015

Gemeinde Birkenau  
- Der Gemeindevorstand -

(Morr)  
Bürgermeister